

Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Franz Streng

Schillerstraße 1
D-91054 Erlangen

Telefon 09131/85-29280 oder 09131/57299

Telefax 09131/85-26408

E-Mail: franz.streng@fau.de



Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e.V.

- **Regionalgruppe Nordbayern** -

- **Der Vorsitzende** -

Februar 2018

Stellungnahme der Regionalgruppe DVJJ-Nordbayern zum BayJAVollzG-E vom Januar 2018

I. BayJAVollzG-E

Der Entwurf ist dadurch gekennzeichnet, dass eine eigentlich auf Abschreckung und Beeindruckung des Sanktionierten abzielende freiheitsentziehende Maßnahme nun durch eine „erzieherische Vollzugsgestaltung“ (Art. 3) geprägt sein soll. Im Grundsatz kann diese Ausrichtung nur begrüßt werden, nachdem die Rückfallraten nach Jugendarrestvollzug der herkömmlichen Art erschreckend hoch ausfallen: bei sechsjährigem Beobachtungszeitraum liegt die Rückfallrate bei 75 % gegenüber 80 % bei vollstreckter Jugendstrafe mit ihrer gewiss problematischeren Population¹.

Festzuhalten bleibt mit Blick auf die „erzieherische Vollzugsgestaltung“ allerdings, dass eine solche wegen der kurzen oder sehr kurzen Verweildauer im Vollzug erheblichen Aufwands bedarf. Zunächst ist das Entwickeln von passenden Betreuungs- und Therapiekonzepten erforderlich². Im Anschluss ist für deren Umsetzung insoweit ausgebildetes Personal erforderlich. Dass hier ein ganz erheblicher Personalbedarf entsteht, lässt sich nicht übersehen. Mit der Erfüllung dieser Anforderung steht und fällt das erzieherische Konzept insgesamt. Speziell mit Blick auf den Freizeitarrrest als zweithäufigster Arrestform ist dabei an das Bewältigen umfangreicher Betreuungsarbeit gerade an Wochenenden zu denken. Eine Herausforderung, welcher der Arrestvollzug schon unter den bisherigen niedrigen Betreuungsanforderungen nicht gerecht geworden ist.

Angesichts der kurzen Einwirkungsmöglichkeit im Arrestvollzug sind bleibende Effekte eines erzieherischen Zugangs wohl nur dann zu erwarten, wenn nach dem Vollzug weitere Betreuung gesichert ist. Art. 5 S. 2 und Art. 24 Abs. 1 sprechen das nur einigermaßen vage an. Hier sollten bereits im Gesetz eindeutigere Vorgaben gemacht werden; die Ausführungen nur in der Gesetzesbegründung reichen nicht aus.

Bedenklich erscheint die Regelung des Art. 8 zur Unterbringung in der Ruhezeit, wenn dort keine besondere Regelung zur Belegungsobergrenze bei gemeinsamer Unterbringung vorgesehen ist. Die in Art. 20 Abs. 2 a.E. BayStVollzG iVm Art 8 S. 2 BayJAVollzG-E vorgesehene gemeinsame Unterbringung, wenn „die räumlichen Ver-

¹ Vgl. *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, 2013, S. 162 f., 195.

² Vgl. *Endres/Breuer*, ZJJ 2014, 127 ff.

hältnisse der Anstalt dies erfordern“, sollte für den Jugendarrest ausgeschlossen werden.

II. BayStVollzG-E (Teil 6)

Größte Bedenken sind gegen die Formulierung von Art. 5a BayStVollzG-E geltend zu machen. Die Belange des Opfers insgesamt „bei der Gestaltung des Vollzugs“ beachten zu sollen, kann zu misslichen – insbesondere resozialisierungsfeindlichen – Exzessen führen. Die im Gesetzentwurf gewählte Konkretisierung („insbesondere“) kann dem nicht ausreichend gegensteuern. Es ist daher zu empfehlen, im Gesetz die zu berücksichtigenden Opferbelange konkret aufzuzählen. Die Opferbelange wären sinnvollerweise zu berücksichtigen für die Gestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen und – wie in Art. 5a Abs. 2 erwähnt – bei der Unterstützung von Schadensersatzleistungen des Gefangenen oder für die Initiierung und Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs.